

Ziehungen dienten, gerade auch dadurch unterscheiden, daß es Beziehungen (bzw. Verhalten) von *Individuen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, unterschiedlicher ökonomischer und politisch-sozialer Stellung* (Adlige, Freie, Halbfreie, Heloten, Abhängige, Fremde) erfaßte. Die urwüchsige Gleichheit mußte einer zunehmenden rechtlichen Differenzierung, auch einer Differenzierung in den strafrechtlichen Regelungen (teils mit sehr sichtbaren Standesunterschieden hinsichtlich der Art der Bestrafung), weichen.

1.2.2.

Soziale Funktion des Strafrechts im System der politischen Organisation der Ausbeutergesellschaften

Das Strafrecht ist mit seinen beiden grundlegenden Instituten „strafrechtliche Verantwortlichkeit“ und „Strafe“ nicht nur „Reaktion“ auf das Verbrechen und damit nicht nur „Antwort“ auf eine der Gesellschaft vom Individuum ange-tane „Gewalt“, sondern es „konstituiert“ durch seine Erklärung, was strafbar sein soll, auch das Verbrechen.

Der Terminus „Verbrechen“ wird in diesem Abschnitt entsprechend seinem damaligen Sprachgebrauch verwendet, also im Sinne von „Straftat“ und nicht im Sinne des § 1 StGB.

Verbrechen und Strafrecht erwachsen aus den gleichen Widersprüchen, die sich mit den ersten Eigentumsformen schon keimhaft in der ausgehenden Gentilgesellschaft, im Umbruch zu einer Ausbeutergesellschaft herausbilden. In den ersten Klassengesellschaften spitzen sie sich zu sozialen Antagonismen zu, in deren Folge von nun ab der gesellschaftliche Fortschritt selbst antagonistischen Charakter trägt. Die Beziehungen zwischen Verbrechen und Strafrecht sind so eng, daß das Strafrecht in der Geschichte als vom Verbrechen „produziert“ erscheint, wie andererseits das Verbrechen auch vom Strafrecht selbst „produziert“ wird. Marx und Engels verliehen dieser Dialektik Ausdruck, als sie in der „Deutschen Ideologie“ vermerkten: „Ebensowenig wie das Recht geht das Verbrechen, d. h. der Kampf des isolierten Einzelnen gegen die herrschenden Verhältnisse, aus der reinen Willkür hervor. Es hat vielmehr dieselben Bedingungen wie jene Herrschaft.“²⁴

Die Dialektik von Verbrechen, strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Strafe - und damit auch

zwischen Verbrechen und Strafrecht - hat das philosophische und rechtsphilosophische Denken aller Zeiten beherrscht. Jedoch vermochten alle vormarxistischen Denker das dialektisch- und historisch-materialistische Wesen des Zusammenhangs zwischen Verbrechen (Kriminalität)* und Strafrecht (Strafe und Verantwortlichkeit) nicht aufzudecken. Am weitesten gelangten noch die bürgerliche strafrechtliche Aufklärung und die klassische deutsche idealistische Philosophie, namentlich G. W. F. Hegel (1770-1831). Sie brachten das Verbrechen zwar mit dem Eigentum in Zusammenhang, aber gelangten schließlich doch nicht weiter, als das Verbrechen als die Negation des Rechts und die Strafe als Negation dieser Negation zu betrachten.²⁵ Damit wurde das Verbrechen zum Grund des Strafrechts gemacht. Methodologisch liegt die irrige Vorstellung zugrunde, daß die sich auf dem Privateigentum gründende Produktionsweise und Gesellschaftsordnung diejenige Gesellschaftsordnung gewesen sei, die erstmalig und allein den Namen „Gesellschaft“ verdiene.²⁶ Verbrechen, Schuld und Strafe werden auf der Basis solchen ahistorischen Philosophierens als Axiome behandelt, also als einer Erklärung weder fähig noch bedürftig. Sie seien schon mit dem „Begriff“ der „Gesellschaft“ an und für sich gesetzt.

Neuere, „moderne“, meist kriminologische Theorien in imperialistischen Staaten versuchen dies entweder „kriminalsoziologisch“ aus der „Interaktionstheorie“²⁷ oder, an den „gesunden Menschenverstand“ appellierend, logizistisch zu belegen, indem sie die Binsenweisheit verkünden: Wo es Normen gibt, gibt es auch Normbruch oder Abweichung von der Norm oder zumindest die Möglichkeit dazu. Regeln werden aufgestellt, um störende Abweichungen davon zu vermeiden.

Man braucht nicht darüber zu streiten, daß auch die urgemeinschaftlichen Lebens- und Verteilungsregeln, Umgangsformen selbst in der Gestalt von Traditionen und Tabus eine solche Funktion hatten. Auch die Regeln menschlichen Zusam-

24 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 312.

25 Vgl. dazu A. A. Piontkowski, Hegels Lehre über Staat und Recht und seine Strafrechtstheorie, Berlin 1960, S. 139 ff.; vgl. ferner C. B. di Beccaria, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Aus dem Ital. übers., mit durchgängigen Anmerkungen von K. F. Hommel, hrsg. und mit einem Nachwort versehen von J. Lekschas, Berlin 1966, S. 223 ff.

26 Vgl. dazu auch Geschichte der Dialektik, 14. bis 18. Jahrhundert, Berlin 1979, S. 19 ff.

27 Vgl. dazu J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, Kriminologie, a. a. O., S. 236 ff.